

FRIEDHOFSORDNUNG

der

Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Gemeinde
in Bremen-Blumenthal



UNSER FRIEDHOF „GODENWEG“

dient als letzte, heimatliche, schöne, freundlich umhegte Ruhestätte unserer Angehörigen.

Er ist ein Stück lebendiger Natur, in dem Grün, Blumen und Grabmäler, harmonisch aufeinander abgestimmt, das Gefühl der Ruhe und Geborgenheit geben.

Die überaus friedliche Lage, umsäumt von Äckern, Bäumen und Wiesen, eröffnet dem Besucher Raum, um eigenen Gedanken und Erinnerungen ihren freien Lauf zu lassen und dabei selber zur inneren Muße zu finden.

Diesem Anspruch versuchen wir als Kirchengemeinde mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gerecht zu werden und erwarten umgekehrt auch, dass jeder Nutzer und Besucher dazu seinen eigenen Anteil beiträgt, auf dass auch in Zukunft unser Friedhof für alle sichtbar ein Ort der Stille und des Friedens ist, eine ruhige Oase inmitten der Hektik unserer Zeit und vor allem eine würdige Ruhestätte unserer Lieben.



I. Allgemeine Bestimmungen

§1

- (1) Der Friedhof in Bremen-Blumenthal am Godenweg ist Eigentum der Ev.-luth. Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Glieder einer christlichen Kirche sind oder bei Inkrafttreten und nach Maßgabe dieser Ordnung ein Recht auf Nutzung bzw. Bereitstellung einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Andere Personen können nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bestattet werden.

§2

- (1) Für die Verwaltung des Friedhofs und das Beerdigungswesen ist der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal zuständig und verantwortlich.

- (2) Die Verwaltungsgeschäfte führt im Auftrag des Kirchenvorstandes dessen Vorsitzender zusammen mit der Friedhofscommission, Bremen-Blumenthal, Wigmodistraße 33.

- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

II. Ordnungsvorschriften

§3

- (1) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Anordnungen des Kirchenvorstandes und des Friedhofgärtners zu befolgen.

§4

- (1) Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs, wie z.B. Bänken, Wasserzapfstellen und dergleichen, ist sorgfältig umzugehen. Unzulässig ist innerhalb des Friedhofs
- a) das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während des Vorbeigehens eines Bestattungszuges in unmittelbarer Nähe,
 - b) das Lärmen und Spielen von Kindern,
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung,
 - d) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung,
 - e) das Anbieten von Waren aller Art und gewerblichen Diensten ohne Genehmigung,
 - f) das Abschneiden oder Abreißen von fremdem Pflanzgut,
 - g) das Ablegen von Blumen, Kränzen, Papier und sonstigem Abfall sowie von überflüssiger Erde an anderen als den dazu bestimmten Plätzen,
 - h) das Mitnehmen von Tieren auf die Grabfelder. Sie sind an der auf dem Vorplatz vorgesehenen Stelle anzubinden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist eine Gebühr zu zahlen, die die Friedhofsverwaltung festsetzt. Diese ist auch berechtigt, angeordnete Schäden auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§5

(1) Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Aschenurnen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeindepastor gestattet.

(2) Bei der Anmeldung ist die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Register und bei Feuerbestattungen außerdem die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gemäß dem Gesetz über Feuerbestattungen vorzulegen.

(3) Soll der Verstorbene in einem Familiengrab beigesetzt werden, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.

(4) Bestattungen finden nur an Werktagen statt und zwar montags – freitags. Ausnahmen von dieser Regelung müssen eine stichhaltige Begründung haben.

(5) Tag und Stunde der Bestattung setzt nach Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung der zuständige Gemeindepastor fest.

§6

(1) Das Amtieren auf dem Friedhof bei Beerdigungen obliegt den Pastoren der ev.-luth. Kirchengemeinden Blumenthal, Rönnebeck/Farge, Lüssum und Bockhorn.

(2) Pastoren anderer evangelischer und katholischer Kirchengemeinden haben zur Vornahme von Beerdigungen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(3) Prediger anderer Glaubensgemeinschaften und andere Personen dürfen auf dem Friedhof und in der Kapelle bei Beerdigungen nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Die Friedhofsverwaltung kann die vorherige Vorlage der Rede und der Gebete in schriftlicher Form verlangen. Der Genehmigung bedürfen auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der Beerdigungsfeier vorgetragen werden sollen.

IV. Grabstätten



§7

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Ev.-luth. Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über alle Grabstätten wird aufgrund eines Planes (Karte) ein Verzeichnis geführt. Es enthält Namen und Anschrift des Nutzungsberechtigten sowie die Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung.

§8

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattete 30 Jahre, für Feuerbestattete 20 Jahre. Vor Ablauf der Frist kann die Grabstätte nicht neu belegt werden.

§9

(1) Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und der Friedhofsverwaltung.

(2) Ist die Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich geworden, so hat die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstätte zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Umbettung von Aschenurnen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

§10

Sperrung von Grabstätten

(1) Grabstätten können ganz oder teilweise aus folgenden Gründen gesperrt werden:

- a) der unzureichenden Verwesung,
- b) des Baumschutzes,
- c) sonstigen wichtigen Gründen.

(2) Die Sperrung beendet nicht ein bestehendes Nutzungsrecht, mit Ausnahme des Rechts auf Bestattungen der gesperrten Bestattungsart (Erdbestattung, Urnenbestattung).

(3) Wird eine Grabstelle für beide Bestattungsarten gesperrt und wird dem Nutzungsberechtigten aus Anlass einer Bestattung ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstelle vergeben, ist die für die gesperrte Grabstelle entrichtete Gebühr auf die Gebühr für das Nutzungsrecht an der neuen Grabstelle insoweit anzurechnen, als sie auf die Zeit nach der Vergabe des neuen Nutzungsrechts entfällt. Das gleiche gilt, wenn bei Sperrung einer Bestattungsart auf die andere verzichtet wird. Anzurechnen ist der Betrag, der bei einer Bestattung in der gesperrten Grabstelle wegen des noch laufenden Nutzungsrechts nicht entrichtet werden müsste (Differenzbetrag zwischen voller Gebühr und Verlängerungsgebühr).

§11

- (1) Die Bestattung erfolgt
 - a) in Reihengräbern
 - b) in Familiengräbern
 - c) in Urnengräbern oder
 - d) in Urnenplätzen auf dem anonymen Gräberfeld.
- (2) An den in §11 (1) genannten Grabstellen – mit Ausnahme der Urnen-Plätze auf dem anonymen Gräberfeld – können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung erworben werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte nach § 11(1) a-c ist verpflichtet bei einem Wohnungswechsel die neue Adresse der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Grabgrößen betragen in der Regel
 - a) 2 Quadratmeter für eine Beisetzung
 - b) 2 Quadratmeter für eine oder zwei Beisetzungen
 - c) 4 Quadratmeter für zwei, drei, oder vier Beisetzungen.
- (5) Die Tiefe der Gräfte bis zur Oberkante des Sarges muss
 - a) bei einfacher Grabung 90 cm
 - b) bei Doppelgrabung 170 cm betragen.
- (6) Die Grabgrößen für Urnengräber betragen in der Regel 1 Quadratmeter.
- (7) Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 65 cm.

Reihengräber

§12

- (1) Reihengräber sind grundsätzlich nur für einmalige Bestattungen vorgesehen.
- (2) Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Doppeltiefgrabungen, Wiederbelegung und die Beisetzung von Aschenurnen auf bereits belegten Grabstätten sind nicht gestattet. Die Verlängerung der Ruhefrist ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bereitstellung eines Reihengrabes erfolgt nur bei Eintritt eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren.
- (4) Die Verstorbenen werden der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Für Kinder bis zu 5 Jahren sind getrennte Grabfelder vorgesehen.
- (6) Bei Vernachlässigung der Pflege von Reihengräbern wird der Berechtigte unter Fristsetzung schriftlich zur Instandsetzung aufgefordert. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Grabhügel auf Anordnung der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (7) Über die Abräumung und Wiederbelegung der Grabfelder entscheidet nach Ablauf der Ruhefrist für die letzte Beisetzung die Friedhofsverwaltung. Die Anordnung über die Abräumung der Gräber wird den Berechtigten, soweit sie erreichbar sind, schriftlich unter Fristsetzung mitgeteilt. Ein Anspruch auf Entschädigung für entfernte Grabanlagen usw. gegen die Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

Familiengräber

§13

(1) Die Familiengräber sind Grabstätten, an denen Nutzungsrechte erworben werden können. Auf den neu angelegten Grabfeldern werden sie der Reihe nach vergeben, und zwar als Doppelgräber und Einfamiliengräber 1x 2m doppeltief.

(2) Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Pflicht zur würdigen Instandhaltung der Grabstätte. Wiederbelegung ist innerhalb der Dauer des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist gestattet. Doppeltiefgrabungen sind zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur von Gliedern einer christlichen Kirche und nur bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der jeweils gültigen Gebühr durch Eintragung in das Grabstättenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer quittierten Gebührenrechnung als Erwerbsurkunde bescheinigt.

(5) Die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt zunächst 30 Jahre. Bei der zweiten und jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht zu verlängern, und zwar bis zum Ende der Ruhefrist, die sich durch die jeweils letzte Beisetzung ergeben hat.

(6) Das Nutzungsrecht kann, wenn es über die jeweilige Ruhefrist hinaus bestehen bleiben soll, auf Antrag des Berechtigten um jeweils einen zusätzlichen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden.

(7) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind die dem jeweiligen Zeitraum entsprechenden Gebühren zu entrichten: pro Jahr ein Dreißigstel der Gebühr für 30 Jahre.

(8) Über die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine quittierte Gebührenrechnung als Erwerbsurkunde ausgehändigt.

§14

(1) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen.

(2) Die Ausübung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die berechnigte Person im Grabstättenverzeichnis eingetragen ist. Die Vorlage der Erwerbsurkunde kann verlangt werden.

§15

(1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechnigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen übertragen werden, sofern dieser einer christlichen Kirche angehört.

(2) Als Angehörige im Sinne des Absatzes 1 gelten:

a) der Ehegatte

b) Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechnigten und seines Ehegatten.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechnigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Hinterlässt der Berechnigte keinen Ehegatten oder ist dieser durch Gesetz oder durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag einem erbberechnigten Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 b dieser Bestimmung übertragen werden, soweit nicht der Nutzungsberechnigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat. Das Nutzungsrecht soll tunlichst einem Angehörigen übertragen werden, der einer christlichen Kirche angehört.

(4) In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Übertragung des Nutzungsrechtes auch auf andere als die in Absatz 1 bis 3 genannten Personen zulassen.

(5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechnigten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist ungültig.

§16

(1) Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit der Umschreibung im Grabstättenverzeichnis rechtswirksam. Bei der Antragstellung soll die Erwerbsurkunde (Gebührenrechnung) vorliegen.

(2) Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

(3) In den Fällen des § 15 Absatz 3, Satz 2 ist die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der die Umschreibung Beantragende die Erwerbsurkunde vorlegt und nachweist, dass er dem in § 15 Absatz 2 b dieser Friedhofsordnung bezeichneten Personenkreis und einer christlichen Kirche angehört. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.

§17

(1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Tode des Nutzungsberechtigten beantragt wird. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Fristverlängerung gewähren.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte.

(3) Hinsichtlich Abräumung der Grabstätte findet § 12 Absatz 7 entsprechend Anwendung.

§18

- (1) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder in der Pflege vernachlässigt wird und die schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb der von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist unter Hinweis auf die Möglichkeit der Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos bleibt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so wird diese Aufforderung in einer bremischen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wird der vorzeitige Entzug des Nutzungsrechts an einer Grabstätte gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 wirksam, kann die Friedhofsverwaltung alsbald die Beseitigung der nach dieser Ordnung unzulässigen Anlagen oder die Abräumung der Grabstätte anordnen. Die Anordnung ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist bekannt zu machen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist gemäß Abs. 2 zu verfahren. Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung für entfernte Grabanlagen usw. gegen die Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

§19

- (1) In einem Familiengrab können bestattet werden
 - a) der Nutzungsberechtigte und mit dessen Einverständnis
 - b) der Ehegatte - auch dann, wenn er einer christlichen Kirche nicht angehört,
 - c) die Verwandten auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, soweit sie einer christlichen Kirche angehören.
- (2) Zur ausnahmsweisen Beisetzung anderer Personen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beisetzung von Aschenurnen.
- (4) Für Urnengräber gelten die Bestimmungen für Familiengräber (§ 13 - 19 Abs. 3) entsprechend.

§20

Teilung der Grabstätten

- (1) Größere Grabstätten können geteilt werden, wenn die abgetrennten Teile für die Friedhofsverwaltung als Grabstellen nutzbar sind.
- (2) Die Teilung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen usw. müssen bei Teilung einer Grabstätte von den abgetrennten Teilen entfernt werden. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte, der die Teilung beantragt hat.
- (3) Die Kosten für die durch die Teilung der Grabstätte veranlassten Arbeiten trägt der Nutzungsberechtigte.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten (Bepflanzungsordnung)

§21

- (1) Die aktuellen Grundsätze der Bepflanzungsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremen gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Alle Grabstätten sind in würdiger Weise gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu pflegen. Sie sollen sich dem Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes und des Friedhofes einfügen.
- (3) Anlässlich einer Bestattung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, vor der Grablegung die Bepflanzung auf der Grabstätte abzuräumen. Geschieht dies nicht, ist der Friedhofsgärtner berechtigt die vorhandene Bepflanzung der Grabstelle abzuräumen und zu entsorgen. Nur durch den vorherigen, ausdrücklichen Auftrag des Nutzungsberechtigten kann der Friedhofsgärtner die Bepflanzung zur Wiederverwendung herausnehmen und in der Nähe der Grabstelle ablegen. Die sachgerechte Lagerung der Pflanzen bis zur Wiedereinpflanzung liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Nachträgliche Ansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner bezüglich der Abräumung von Pflanzen sind ausgeschlossen.
- (4) Das Bestreuen der Grabfläche mit Kies oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (5) Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Zweige und Wurzeln dürfen nicht über die Größe des Grabes hinausreichen.
- (6) Bäume über einer Höhe von 1,50 m sowie Sträucher und Hecken über einer Höhe von 1 m sind zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer durch das Friedhofsbüro vorgegebenen Frist, kann die Friedhofsverwaltung die Ausführungen der Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(7) Verwelkter Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen. Für die anfallenden Abfälle besteht auf dem Containerplatz die Möglichkeit zur Sortierung. Es wird um Beachtung der angebrachten Hinweise gebeten.

(8) Es ist unzulässig,

- a) Kränze, Blumengebinde und dergleichen auf den Friedhof und die Grabstellen zu bringen, die aus unkompostierbaren Materialien bestehen;
- b) chemische Pflanzenschutzmittel oder Wildkrautvernichter (Pestizide, Herbizide) bei der Grabpflege anzuwenden.

VI. Grabmäler, bauliche Anlagen (Grabmalordnung)

§22

(1) Die aktuellen Grundsätze der Grabmalordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremen gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

(2) Die Errichtung von Grabsteinen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ebenso dürfen Bänke und Stühle an den Grabstätten nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(3) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung vom Hersteller zu beantragen, und zwar unter Vorlage einer Skizze in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 :10. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten zu ersehen sein: Material, Maße und geplante Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der vorgesehenen Beschriftung.

(1) Als Stein-Material für Grabmäler kann gewählt werden:

- a) Grüner Dolomit
- b) Kremsheimer Muschelkalk
- c) Braunschweiger Kalkstein
- d) Grüner Porphyr
- e) Fichtelgebirgs-Porphyr
- f) Halmstad poliert
- g) Himalaya - buntes Material
- h) Lila Gerias - buntes Material
- i) Bohus (rötl. schwed. Granit)
- j) Vanga (rötl. schwed. Granit)
- k) Andeer (grünl. schwed. Granit)
- l) Diabas (grünl. schwed. Granit)
- m) Amadeus
- n) Basalt
- o) Finn-Aurora
- p) Silk-Blue
- q) Ganga dunkel

(2) Für die Bearbeitung gilt die Regel: Die Flächen sind allerseits in gleicher Weise gestockt, gebellt, scharriert und fein vom Hieb herzustellen. Musterscharrierung ist ausgeschlossen. Schriftoberflächen können angeschliffen werden. Verbleibende Schriftbossen sind nicht feiner als geschurrt zu bearbeiten. Die Schrift ist zu hauen. Kastenschrift und farbige Behandlung sind ausgeschlossen.

(3) Höchst-

Maße:

a) Liegende Steine 45/65 cm

b) Stehende Steine 40/70,40/80, 42/90cm. Kein Sockel.

Alter Teil: Breite 65 cm ohne Prozente (Höhe 65 cm) (Doppelgrab)

Dreier Grab: Breite 90 cm - Höhe 75 cm

Neuer Teil: Nach Friedhofsordnung +10 Prozent.

c) Umrandungen / Einfassungen sollen nicht stärker als 10 cm sein.

Abdeckungen für Urnengrabstellen sollen nicht stärker als 6 cm sein (1 x 1) und in den Ausmaßen bis zur halben Klinkerumrandung.

(4) Andere Ausführungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofs-Verwaltung.

§24

(1) Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(2) Jedes Grabmal ist fluchtgerecht aufzustellen und seiner Größe entsprechend dauerhaft zu gründen. Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen unter die Frostgrenze reichen und dürfen über den Erdboden nicht hervorragen. Grabmäler aus Holz müssen auf einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit Eichenholzstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung, oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, so hat der Nutzungsberechtigte es innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist ändern oder entfernen zu lassen. Bei Nichtbefolgung wird § 18 Abs. 3 sinngemäß angewendet.

(4) Grabmäler und Einfassungen sind von den Nutzungsberechtigten stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht.

(5) Insbesondere sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Nachbargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgraben oder Trauergäste Schaden genommen haben.

VII. Gebühren

§25

- (1) Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Sie wird vom Kirchenvorstand erlassen und bekannt gemacht.
- (2) Sämtliche Gebühren sind im voraus zu zahlen und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofes von den Nutzungsberechtigten, und zwar jeweils nach der Anzahl der Gräber, Umlagen zu erheben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal vom 07.10.2004 außer Kraft.
- (3) Auf die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sowie auf künftige Änderungen wird jeweils durch Anschlag am schwarzen Brett der Gemeinde, durch Kanzelabkündigung und durch Bekanntgabe in einer bremischen Tageszeitung nach Wahl der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 16.06.2015 und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche durch das Schreiben vom 11.08.2015

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Gemeinde in
Bremen-Blumenthal vom 09.12.2009

§1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in §4 dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

1. Gebührenpflichtig sind Antragsteller und Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§3

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Antragsstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
2. Alle Gebühren sind mit Ausnahme der in § 5 ausgeführten im voraus zu entrichten. Über die gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Soweit die Gebühren nicht im voraus zu zahlen sind, werden sie mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenordnung

Nutzungsgebühren

1. Reihengrab für Erwachsene (30 Jahre)	Euro	540,00
2. Reihengrab für Kinder bis (5 Jahre)	Euro	240,00
3. Familiengrab mit 4 Grabplätzen oder 8 Urnenplätzen (30 Jahre)	Euro	1980,00
4. Familiengrab mit 2 Grabplätzen oder 4 Urnenplätzen (30 Jahre)	Euro	980,00
5. Urnengrab für 4 Urnen, 1x1 m (30 Jahre)	Euro	510,00
6. Urnengrab anonym	Euro	450,00
7. Urnenrasengrab incl. 30 Jahre Pflege (1-stellig)	Euro	570,00
8. Urnenrasengrab incl. 30 Jahre Pflege (2-stellig)	Euro	810,00

Bestattungsgebühren (incl. Abräumen von Kränzen und Hügel)

1. Erwachsenengrab	Euro	550,00
2. Kindergrab	Euro	330,00
3. Urnenbeisetzung mit Kapellenbenutzung	Euro	330,00
4. Urnenbeisetzung ohne Kapellenbenutzung	Euro	190,00

Besondere Gebühren

1. Trauerfeier ohne Beisetzung/Kapellenbenutzung	Euro	140,00
2. Doppeltief ausheben	Euro	195,00
3. Einfassung für Urnengrab	Euro	85,00
4. Umschreibung des Nutzungsrechtes	Euro	30,00
5. Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf p. anno	Euro	30,00
6. Entsorgung der Vollabdeckung (Grabplatte)	Euro	225,00
7. Entsorgung Einfassung und Grabstein	Euro	110,00

§ 5

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2009 außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 09.12.2009

Genehmigt durch den Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche durch den Bescheid vom 18.02.2010. Veröffentlicht in der Norddeutschen Zeitung am 26.02.2010

Gemeindebüro!

Ilka Geier Karin Kiupel Karin Wagner

Gemeindebüro Telefon: 51 70 27 27

Friedhofsbüro Telefon: 51 70 27 22

Fax: 51 70 27 37

E-mail: buero.blumenthal-farge@kirche-bremen.de

Landrat-Christians-Straße 78 28779 Bremen

Öffnungszeiten:

Mo., Di, Do. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr

Mi. 15.00 - 18.00 Uhr



